

Allgemeine Leistungsbedingungen (ALB) der Bahnen in der Fassung vom 01.01.2018

1. Geltungsbereich, abweichende und ergänzende Bedingungen

- 1.1. Die SWEG-Leistungen (Beförderung von Gut, Umschlag, Lagerung und sonstige beförderungsnahe Leistungen) erbringt die SWEG zu den nachfolgenden ALB und den in Ziffer 1.3. genannten Bedingungen. Die ALB gelten nicht für Verbraucher.
- 1.2. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung der SWEG.
- 1.3. Ergänzend zu den ALB gelten die folgenden Bedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung:
 - Preise und Konditionen der DB Cargo AG
 - Verladerichtlinien der DB Cargo AG
 - die in den „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ enthaltenen zusätzlichen Bedingungen
- 1.4. Speditions-, Lager- und sonstige expeditionsübliche Leistungen erbringt die SWEG auf der Grundlage der ADSp in ihrer neuesten Fassung, soweit diese schriftlich vereinbart werden.
- 1.5. Die Durchführung und Verbindlichkeit eines elektronischen Austauschs von Vertrags- und Leistungsdaten wird mit dem Kunden in einem besonders abzuschließenden Vertrag geregelt.

2. Leistungsvertrag, Einzelverträge

- 2.1. Grundlage für die von der SWEG zu erbringenden Leistungen ist grundsätzlich ein mit dem Kunden schriftlich abzuschließender Leistungsvertrag. Dieser hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Die Verlängerung, Änderung oder der Abschluß eines neuen Leistungsvertrages bedürfen ebenfalls der Schriftform. Sofern der Leistungsvertrag nicht von beiden Parteien unterschrieben wurde, ist das vom Kunden nicht unverzüglich widersprochene Bestätigungsschreiben der SWEG verbindlich.
- 2.2. Der Leistungsvertrag enthält wesentliche Leistungsdaten, die für den Abschluß von Einzelverträgen, insbesondere Frachtverträgen, erforderlich sind (z.B. Relation, Ladegut, Wagentyp, Ladeinheit, Preis pro Einheit).
- 2.3. Einzelverträge kommen durch Auftrag des Kunden und Annahme seitens der Güterabfertigung der SWEG zustande. Der Auftrag gilt als angenommen, wenn

die Güterabfertigung der SWEG nicht innerhalb einer angemessenen Frist widerspricht. Eine schriftliche Auftragsbestätigung erfolgt nur, wenn dies mit dem Kunden besonders vereinbart ist.

- 2.4. Bei Verwendung eines Frachtbriefs gemäß § 408 HGB gilt dieser als Auftrag. Der Frachtvertrag kommt in diesem Fall durch Anbringen des Tagesstempels der SWEG-Güterabfertigung zustande.

3. Frachtbrief

Soweit mit dem Kunden nichts anderes vereinbart wird, ist die Ausstellung eines Frachtbriefs nach dem in der Preisliste SWEG abgedruckten Muster vorgeschrieben. Der Frachtbrief wird von der SWEG grundsätzlich nicht unterschrieben; gedruckte oder gestempelte Namens- oder Firmenangaben gelten nicht als Unterschrift.

4. Wagen und Ladeeinheiten (LE) der SWEG, Ladefristen, Haftung

- 4.1. Der Kunde ist für die korrekte Angabe der benötigten Anzahl und Gattung von Wagen und LE verantwortlich; es gelten die Regelungen der Preisliste der SWEG über die Erhebung von Standgeld. Für die Bereitstellung von Wagen und LE vor Abschluß eines Einzelvertrages gilt ferner § 415 HGB entsprechend.
- 4.2. Soweit nicht gesondert vereinbart, werden Ladefristen durch Aushang in den SWEG-Bahnhöfen bekanntgemacht. Bei Überschreitung der Ladefristen wird ein Standgeld nach Preisliste der SWEG erhoben.
- 4.3. Der Kunde hat bereitgestellte Wagen und LE vor Verladung auf ihre Eignung für den vorgesehenen Verwendungszweck sowie auf sichtbare Mängel zu prüfen und die SWEG über Beanstandungen unverzüglich zu informieren.
- 4.4. Der Kunde haftet für Schäden an Wagen und LE, die durch ihn oder einen von ihm beauftragten Dritten verursacht werden. Es wird vermutet, daß der Schaden im Gewahrsam des Kunden entstanden ist, sofern der Schaden nicht von der SWEG schriftlich oder durch entsprechende Bezettelung anerkannt wird. Der Kunde haftet nicht, wenn der Schaden nachweislich bereits bei Übergabe an ihn bestanden hat oder auf einen Mangel zurückzuführen ist, der bei der Übergabe bereits vorhanden war.
- 4.5. Der Kunde ist dafür verantwortlich, daß entladene Wagen und LE verwendungsfähig, d.h. vollständig geleert, vorschriftsgemäß entseucht oder gereinigt sowie komplett mit losen Bestandteilen, ferner fristgerecht am vereinbarten Übergabepunkt oder Terminal zurückgegeben werden. Bei Nichterfüllung erhebt die SWEG ein Entgelt nach der Preisliste der SWEG für ihr entstandene Aufwendungen.

5. Ladevorschriften

- 5.1. Der Kunde ist für die sichere Verladung sowie für die Entladung verantwortlich. Einzelheiten regeln die Verladerrichtlinien der DBAG. Die SWEG ist berechtigt, Wagen und LE auf betriebssichere Verladung zu überprüfen.
- 5.2. Verletzt der Kunde seine Verpflichtung aus Ziff. 5.1., besteht eine erhebliche Abweichung zwischen Frachtvertrag und tatsächlichem Ladegut, wird das zulässige Gesamtgewicht überschritten oder durch die Art des Gutes oder der Verladung die Beförderung behindert, kann die SWEG auch die Rechte entsprechend § 415 Abs. 3 HGB geltend machen.

6. Hindernisse

Im Rahmen von § 419 Abs. 3 HGB ist die SWEG berechtigt, das beladene Transportmittel abzustellen. Für die Dauer dieser Abstellung haftet die SWEG für die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns.

7. Verlustvermutung

Für den Eintritt der Verlustvermutung gemäß § 424 Abs. 1 HGB gilt für inländische und grenzüberschreitende Verkehre einheitlich ein weiterer Zeitraum von 30 Tagen nach Ablauf der Lieferfrist.

8. Gefahrgut, Begleitpapier

- 8.1. **Der Kunde hat die einschlägigen Rechtsvorschriften** sowie die „Vorschriften für die Beförderung gefährlicher Güter mit der Eisenbahn“ **zu beachten.**
- 8.2. Gefährliches Gut wird von der SWEG nur angenommen/abgeliefert, wenn mit Absender/Empfänger die Übernahme der Sicherheits- und Obhutspflichten bis zur Abholung bzw. von der Bereitstellung an sowie bei Gütern der Klassen 1 und 2 darüber hinaus die körperliche Übergabe/Übernahme des Gutes schriftlich vereinbart ist.
- 8.3. Der Kunde stellt die SWEG im Rahmen seines Haftungsanteils von allen Verpflichtungen frei, die beim Transport, der Verwahrung oder sonstigen Behandlung gegenüber Dritten entstanden sowie auf die Eigenart des Gutes und die Nichtbeachtung der dem Kunden obliegenden Sorgfaltspflichten zurückzuführen sind.
- 8.4. Gefährliches Gut wird von der SWEG nicht auf Lager genommen, auch nicht durch Abstellen beladener Transportmittel auf dem jeweiligen Verkehrsweg. Das Abstellen ungereinigter leerer Kesselwagen oder Tankcontainer über einen Monat bedarf einer besonderen schriftlichen Vereinbarung. Ungereinigte leere und nicht entgaste Druckgaskesselwagen und Druckgastankcontainer werden von der SWEG nicht länger als einen Monat abgestellt.

9. Entgelte, Rechnungsstellung, Aufrechnungsverbot

- 9.1. Frachtzahlungen erfolgen durch Frachtausgleichsverfahren. Andere Zahlungsverfahren bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- 9.2. Rechnungen sind unverzüglich nach Rechnungserhalt ohne Abzug fällig. Ist die Zahlung nicht binnen 10 Tagen nach Rechnungserhalt erfolgt, kann die SWEG Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem jeweiligen Basissatz der Deutschen Bundesbank verlangen. Vom Kunden kann eine Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung verlangt werden.
- 9.3. Gegen Forderungen der SWEG ist eine Aufrechnung oder Zurückbehaltung ausgeschlossen, es sei denn, die Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Zoll- und sonstige Verwaltungsvorschriften

Die Zoll- oder sonstigen verwaltungsbehördlichen Vorschriften werden, solange das Gut unterwegs ist, von der SWEG oder ihren Beauftragten erfüllt. Für diese Leistungen sowie für von der SWEG nicht zu vertretende Verzögerungen anlässlich der Erfüllung dieser Leistungen werden Entgelte nach der Preisliste der SWEG erhoben.

11. Besondere Bedingungen für den kombinierten Verkehr

- 11.1. **Kombinierter** Verkehr ist die Beförderung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut mit verschiedenartigen Beförderungsmitteln aufgrund eines einheitlichen Frachtvertrages. LE im Sinne dieser ALB sind
 - Container für den Überseeverkehr, deren Abmessungen, Eckbeschläge und Festigkeit von der Internationalen Standardisierungs-Organisation (ISO) genormt sind,
 - Binnencontainer für den europäischen Festlandsverkehr,
 - Wechselbehälter, d.h. im Betrieb austauschbare Aufbauten,
- 11.2. LE müssen den jeweiligen gültigen gesetzlichen Vorschriften und technischen Bestimmungen (z.B. nach DIN, EN, UIC-Merkblättern) entsprechen.
- 11.3. LE, die vom Kunden an die SWEG übergeben werden, müssen betriebssicher und für die Ladung geeignet sein. Der Kunde haftet für Schäden, die durch ungeeignete, schadhafte oder nicht betriebssichere LE verursacht werden.

- 11.4. LE werden von der SWEG grundsätzlich im Freien abgestellt.
- 11.5. Die SWEG kann für den Kunden das Ausfüllen der erforderlichen Beförderungspapiere und damit zusammenhängende Leistungen übernehmen. Hierzu bedarf es des Abschlusses eines besonderen Vertrages.
- 11.6. Für Verlust oder Beschädigung von LE, sonstigen Behältnissen und Gut in der Zeit vor der Annahme zur Beförderung oder nach Ablieferung haftet die SWEG nur aufgrund eines besonderen Vertrages.

12. Haftung

- 12.1. Die Haftung der SWEG im nationalen Verkehr für Verlust oder Beschädigung ist auf einen Betrag von 10.-€ für jedes Kilogramm des Rohgewichts der Sendung beschränkt.**
- 12.2 In jedem Fall ist die Haftung der SWEG auf einen Betrag von eine Million Euro oder fünf Euro für jedes Kilogramm pro Schadensfall beschränkt, je nachdem, welcher Betrag höher ist.**
- 12.3. Sofern Schadenersatzansprüche im übrigen nicht durch Vorsatz oder grobfahrlässiges Verhalten begründet werden oder die SWEG nicht aufgrund zwingender Rechtsvorschriften haftet, sind über die in den ALB geregelten Ansprüche hinausgehende Ersatzansprüche jeder Art gegen die SWEG, ihre Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen ausgeschlossen. Dies gilt nicht bei der Verletzung vertragswesentlicher Pflichten. Ersatzansprüche sind in diesen Fällen beschränkt auf den vorhersehbaren, typischen Schaden.
- 12.4. Ziffer 12.3. gilt auch für Beförderung/Versand von Briefen.
- 12.5. Der Kunde ist verpflichtet der SWEG Gelegenheit zur Besichtigung des Schadens geben.

13. Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 13.1. Für alle aus dem Vertragsverhältnis sich ergebenden Streitigkeiten (einschließlich Widerklagen, Scheck- und Wechselprozesse) ist alleiniger Gerichtsstand Lahr (Schwarzwald). Die SWEG kann den Kunden auch an seinem Gerichtsstand verklagen.
- 13.2. Es gilt das für die Rechtsbeziehungen inländischer Parteien maßgebende Recht der Bundesrepublik Deutschland.